

Sportverein 1988 Obererbach e.V.

Mitglied des Fußballverbandes Rheinland



Sportverein 1988 Obererbach e.V.-56414 Obererbach



Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**SV Obererbach 1988 e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in 56414 Obererbach.
3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1500 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen (Fußball, Breitensport, etc.)
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/-innen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) Fußballverband Rheinland e.V.

§4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: blau / weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
- 3) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
- 4) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;

b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuscheidenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den

Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art und Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. Die Fälligkeit ist jeweils zum 30.06. und 27.12. jeden Jahres.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) **1. Vorsitzenden**
- b) **2. Vorsitzenden**
- c) **Schriftführer**
- d) **1. Kassierer**
- e) **2. Kassierer**
- f) **Jugendwart**
- g) **Beisitzer**

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung wird wirksam durch einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wallmerod einberufen. Außerdem soll die Einladung durch Anschlag im Aushangkasten des Vereins in der Hohlstraße in 56414 Obererbach bekanntgemacht werden.
5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
10. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Als Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
11. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§9 Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

3. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

4. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§11 Auflösung

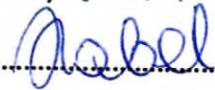
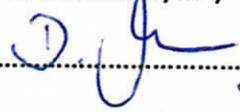
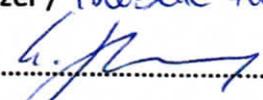
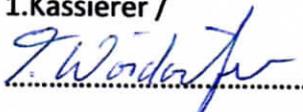
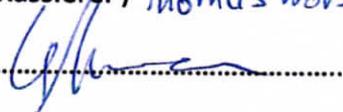
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Breitensports.

Die Bestimmung des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Obererbach, den 14. März 2014

	
1. Vorsitzender / Peter Kuhl	Beisitzer / Christian Brass
	
2. Vorsitzender / Beno Wörschdöfer	Beisitzer / Verena Stimp
	
Schriftführer/in / Ingrid Honess	Beisitzer / Isabelle Habel
	
1. Kassierer / Dieter Meurer	Beisitzer / Kai Hardenberg
	
2. Kassierer / Thomas Wörschdöfer	Beisitzer / René Krämer

Jugendwart / Uwe Meurer	Beisitzer /